

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

Ausgabe: Kiel, den 13. Dezember

1948

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Beschlüsse der Landessynode (S. 101). — Kollektenplan 1949 (S. 101). — Ablösung von Reallasten (S. 103). — Kirchenkollekten im Januar 1949 (S. 103). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 103). — Bücher und Handreichungen für die religiöse Unterweisung (S. 103). — Pfarrbesorgungs- und -verorgungspflichtbeitrag (S. 104). Landeskirchlicher Fonds für Kirchenbeamte (S. 104).

III. Personalien.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Beschlüsse der Landessynode. Kiel, den 8. Dezember 1948.

Die außerordentliche Landessynode hat am 11. November 1948 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Die Landessynode ermächtigt die Kirchenleitung, die durch die Finanzlage eventuell notwendig werdenden Verordnungen zu treffen. Die Kirchenleitung bedarf dabei der Genehmigung eines von der Landessynode einzusetzenden Finanzausschusses.“

Zu dem im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 93 veröffentlichten Kirchengesetz über den Beitritt der Landeskirche zur Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands hat die Landessynode folgende Entschliesung gefaßt:

„Vor der Abstimmung zur zweiten Lesung des Kirchengesetzes über den Beitritt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands legt die Synode Wert auf die ausdrückliche Feststellung: „Nach einmütiger Auffassung der Synode ist es die Aufgabe der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands einer wirklichen geeinten Evang. Kirche in Deutschland den Weg zu bahnen.““

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

S.-Nr. 17 019 (Dez. I) Bührke.

Kollektenplan 1949.

Kiel, den 29. November 1948.

Nachstehend geben wir den von der Kirchenleitung beschlossenen Kollektenplan für das Kalenderjahr 1949 bekannt. Das Datum des Tages der Inneren Mission wird, wie bisher, später noch bekannt gegeben werden.

Die Nachweisungen sind für alle Kollekten an das Landeskirchenamt einzureichen. Die Konten, an welche die einzelnen Erträge abzuführen sind, gehen aus dem Kollektenplan hervor. Es wird dringend ersucht, die vorgeschriebenen Fristen von 4 Wochen für die Einreichung der Kollektenabrechnung, an den Propsten und von weiteren 2 Wochen für die Einreichung an das Landeskirchenamt innezuhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

S.-Nr. 16 409 (Dez. I)

Kollektenplan des Kalenderjahres 1949.

Sfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einfammlung	Ertrag ist abzuführen an:
1	Landeskirchliches Hilfswerk	1. Januar 1949 Neujahr	Landeskirchliches Hilfswerk, Kto. Nr. 3516, Bankhaus W. Ahlmann, Kiel, Postsparkonto: Hamburg 12300.
2	Seemannsmission	9. Januar 1949	Seemannspastor W. Thun, Altona, Postsparkonto: Hamburg 1823.
3	Landeskirchliche Notstände	1. So. n. Epiph. 16. Januar 1949 2. So. n. Epiph.	Landeskirchenamt, Kto. Nr. 1065 b. d. Landesbank und Girozentrale Kiel, Postsparkonto: Hamburg 139 063.
4	Kirchliche Schule in Schleswig und Volksmissionsarbeit in der Landeskirche	30. Januar 1949	je zur Hälfte wie unter Sfd. Nr. 3
5	Flensburger Evangelische Woche	4. So. n. Epiph. 6. Februar 1949	Wie unter Sfd. Nr. 3
6	Landeskirchliche Notstände (Wiederaufbau zerstörter Kirchen und kirchlicher Gebäude)	5. So. n. Epiph. 13. Februar 1949	Wie unter Sfd. Nr. 3
7	Landeskirchliches Hilfswerk	Septuagesimae 27. Februar 1949	Wie unter Sfd. Nr. 1
8	Kriegsgräber- und Gefangenenfürsorge	Estomihi 13. März 1949	je zur Hälfte wie unter Sfd. Nr. 3
9	Landeskirchliche Frauenarbeit	Reminiscere 20. März 1949	Wie unter Sfd. Nr. 3
10	Kirchliche Jugendarbeit (Kollekte am Konfirmationstag)	Ostuli 3. April 1949	Wie unter Sfd. Nr. 3
11	Kirchliche Jugendarbeit (Kollekte am Konfirmationstag)	Subica 10. April 1949	Wie unter Sfd. Nr. 3
		Palmarum	

- | | | |
|---|--|--|
| 12 Landeskirchliche Notstände | 15. April 1949
Karfreitag | Wie unter Ifd. Nr. 3 |
| 13 Diakonissenanstalten Flensburg u. Altona | 17. April 1949
Osterfonntag | je zur Hälfte
a) für Flensburg: Postcheckkonto Hamburg 958
b) für Altona: Vereinsbank Altona, Kto. 1330
Wie unter Ifd. Nr. 1 |
| 14 Landeskirchliches Hilfswerk | 1. Mai 1949
Mif. Domini | Kirchengemeinden mit eigenen Chören können die Hälfte des Ertrages einbehalten, sonst an Landeskirchenamt Kto. Nr. 1065, wie unter Ifd. Nr. 3
Wie unter Ifd. Nr. 3 |
| 15 Kirchenmusik | 15. Mai 1949
Cantate | |
| 16 Landeskirchliche Notstände (Wiederaufbau zerstörter Kirchen und kirchlicher Gebäude) | 22. Mai 1949
Rogate | |
| 17 Katechetisches Seminar in Breklum | 26. Mai 1949
Himmelfahrt | Schleswig-Holsteinische Missionsgesellschaft in Breklum, Postcheckkonto: 3232 der Spar- und Darlehnskasse Breklum zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ wie unter Ifd. Nr. 3 |
| 18 Martin Luther-Bund und Evangelischer Bund | 29. Mai 1949
Eraudi | |
| 19 Landesverein für Innere Mission | 5. Juni 1949
1. Pfingsttag | Landesverein für Innere Mission, Postcheckkonto: Hamburg 3510
Wie unter Ifd. Nr. 3 |
| 20 Landeskirchliche Notstände | 19. Juni 1949
1. So. n. Trin. | |
| 21 Landeskirchliches Hilfswerk | 26. Juni 1949
2. So. n. Trin. | Wie unter Ifd. Nr. 1 |
| 22 Stipendien für Theologiestudenten | 10. Juli 1949
4. So. n. Trin. | Wie unter Ifd. Nr. 3 |
| 23 Heidenmission | 17. Juli 1949
5. So. n. Trin. | Wie unter Ifd. Nr. 17 |
| 24 Landeskirchliche Notstände (Wiederaufbau zerstörter Kirchen und kirchlicher Gebäude) | 24. Juli 1949
6. So. n. Trin. | Wie unter Ifd. Nr. 3 |
| 25 Brüderanstalt Ridling | 7. August 1949
8. So. n. Trin. | Landesverein für Innere Mission, Kto. Nr. 4990 b. d. Bankhaus W. Ahlmann, Kiel
Wie unter Ifd. Nr. 1 |
| 26 Landeskirchliches Hilfswerk | 21. August 1949
10. So. n. Trin. | |
| 27 Diakonissenanstalt Kropp | 28. August 1949
11. So. n. Trin. | Postcheckkonto: Hamburg 15 607
Wie unter Ifd. Nr. 1 |
| 28 Landeskirchliches Hilfswerk | 4. September 1949
12. So. n. Trin. | |
| 29 Tag der Inneren Mission | September 1949
(wird alljährlich besonders festgelegt). | Landesverband für Innere Mission, Kto. Nr. 4991, Bankhaus W. Ahlmann, Kiel |
| 30 Anstalt Bethel und Krüppelheim Alten Eichen | 25. September 1949
Michaelis-Sonntag | je zur Hälfte
Anstalt Bethel, Postcheckkonto Hannover Nr. 167
Krüppelheim Alten Eichen, Vereinsbank Altona, Kto. Nr. 1330
Die Hälfte des Ertrages verbleibt den Gemeinden
Wie unter Ifd. Nr. 1
Wie unter Ifd. Nr. 3 |
| 31 Landeskirchliches Hilfswerk | 2. Oktober 1949
Erntedankfest | |
| 32 Landeskirchliche Notstände | 9. Oktober 1949
2. So. n. Mich. | Wie unter Ifd. Nr. 3 |
| 33 Zur Linderung der großen gesamtkirchlichen Notstände in der ERD. | 16. Oktober 1949
3. So. n. Mich. | Wie unter Ifd. Nr. 3 |
| 34 Gustav Adolf-Verein | 30. Oktober 1949
5. So. n. Mich. | Postcheckkonto: Hamburg 14 456 |
| 35 Kieler Stadtmission | 6. November 1949
6. So. n. Mich. | Kieler Stadtmission, Postcheckkonto Hamburg 12 348
je zur Hälfte wie unter Ifd. Nr. 3 |
| 36 Mütterhilfe und Landeskirchliche Frauenarbeit | 16. November 1949
Bußtag | |
| 37 Landeskirchliches Hilfswerk | 20. November 1949
Totensonntag | Wie unter Ifd. Nr. 1 |
| 38 Landeskirchliches Männerwerk | 27. November 1949
1. Advent | Wie unter Ifd. Nr. 3 |
| 39 Stipendien für Theologiestudenten und Christophorusstift | 11. Dezember 1949
3. Advent | je zur Hälfte wie unter Ifd. Nr. 3 |
| 40 Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft Breklum | 25. Dezember 1949
1. Weihnachtstag | Wie unter Ifd. Nr. 17 |
| 41 Landeskirchliche Notstände | 31. Dezember 1949
Sylvester | Wie unter Ifd. Nr. 3 |

Ablösung von Reallasten.

Riel, den 17. November 1948.

In der letzten Zeit vor der Währungsreform ist von den Pflichtigen verschiedentlich versucht worden, jährlich zu entrichtende Reallasten durch Zahlung eines einmaligen RM-Betrages abzulösen. In einem Falle ist auf die Weigerung der betreffenden Kirchengemeinde, das Ablösungskapital anzunehmen, eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt worden. In dieser, vom Landgericht Flensburg unter dem 16. Juni d. J. erlassenen Entscheidung ist festgestellt worden, daß nach § 1 des preußischen Gesetzes über die Änderung der Gesetze betreffend die Ablösung von Reallasten vom 9. Januar 1922 — G. S. S. 7 — Reallasten nur abgelöst werden können, wenn zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten über die Höhe des der Ablösung zu Grunde zu legenden Jahreswerts Einverständnis besteht. Da der Kirchenvorstand in dem vorliegenden Falle im Hinblick auf die damals bevorstehende Währungsreform den RM-Jahresbetrag der Reallast nicht als Grundlage für die Ablösung anerkannt hat, ist der Anspruch des Pflichtigen auf Ablösung der Reallast gegen Zahlung des angebotenen RM-Betrages vom Gericht zurückgewiesen worden. Das Urteil des Landgerichts Flensburgs besagt weiter, daß die Verordnung der Militärregierung Nr. 92 hier nicht anwendbar ist, weil sie sich nicht mit der Ablösung von Reallasten, sondern nur mit der Erfüllung fälliger Ansprüche, also hier z. B. mit der Zahlung der einzelnen Jahresbeträge, beschäftigt.

Die Kirchenvorstände werden ersucht, soweit sich in ähnlich gelagerten Fällen Schwierigkeiten bezüglich der Weiterentrichtung der Reallasten ergeben, dem Landeskirchenamt darüber zu berichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. E p h a

J.-Nr. 14 496 (Dez. III)

Kirchenkollekten im Januar 1949.

Riel, den 3. Dezember 1948.

Die für den Neujahrsgottesdienst angelegte Kollekte für das Landeskirchliche Hilfswerk dürfte einer besonderen Empfehlung unsererseits nicht bedürfen. Umso mehr bitten wir die Herren Geistlichen, diese Sammlung auch im Blick darauf zu empfehlen, daß sie mit gutem Grunde die erste Stelle im neuen Jahr einnimmt. Auch im Jahre 1949 soll und darf unser gottesdienstliches Opfer dem Werk gehören, das aus der Not der Zeit geboren die Kraft und Liebe, die in unsern Gemeinden für den Nächsten und Bruder in Not lebendig ist, sammeln und wirksam machen will.

Am 9. Januar 1949 gehört das Opfer der Seemannsmission. Wir denken an das Heim in Altona und den Dienst, der von ihm aus geschieht. Die Männer auf See brauchen eine Heimstatt, die ihnen die Kirche anbietet, und das seelsorgerlich gebundene Herz, das von ihnen, ihrem schweren Leben und ihren tiefen Nöten weiß.

Die Sammlung für landeskirchliche Notstände am 16. Januar 1949 ist die wichtige Ergänzung des am Neujahrstag erbetteten Opfers. Die vielen Notstände, die unserer Landeskirche Woche für Woche vorgelegt werden, die ihrer Kirche beraubte Gemeinden ebenso wie um ihr Bestehen in dieser Notzeit ringende kirchliche Werke uns immer wieder vortragen, können nur dann gestillt werden, wenn die treue opferbereite Liebe in unsern Gemeinden nicht erkaltet. Diese Sammlungen sind ein echter Bruderdienst der Versicherten an den Heimgesuchten, der Gesunden an den Kranken, der Starken an den Schwachen und aller Glieder der Gemeinden an dem, der ihr Haupt ist, Jesus Christus. Er baut Sein Reich hinein in

eine Welt, die Not und Sorge dunkel machen. Laßt uns alle Bauleute sein an Seinem unvergänglichen Reich!

Die beiden Empfänger der Sammlung am 30. Januar 1949 sind „Gebürder“. Die kirchliche Schule in Schleswig tut das, was das Christophorusstift in Westfalen für die ganze Evangelische Kirche in Deutschland sich zur Aufgabe gesetzt hat, besonders für unser Gebiet: das ganze öffentliche Leben soll und muß befruchtet werden von den Kräften des Evangeliums, und überall, in Werkstätten wie Lehranstalten, in Verwaltung wie Wirtschaft sollen Männer und Frauen Zeugnis ablegen von dem Glauben, durch den allein Hilfe und Richtschnur kommt über eine in Irrtum und Glaubensarmut verlorene Welt. Ob sie zurück- und zurechtfinde, das hängt zum großen Teil an dem Bemühen der Christen, die aus allen Ständen und Berufen es nicht lassen können zu reden und zu bezeugen, was des Lebens letzter Halt und Inhalt ist, das Heil in Christus.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

B r u m m a d.

J.-Nr. 12 741 (Dez. IV)

Ausreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle für Seemannsmission in Hamburg-Altona, Propstei Altona, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens der Kirchenleitung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an das Landeskirchenamt in Kiel, Körnerstr. 3, einzusenden.

Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber bei Seemannspastor i. R. Schun, Hamburg-Altona, Gr. Elbstraße 132, Seemannsheim, zu erkundigen. Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 15 952 (Dez. II)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bovenau, Propstei Rendsburg, wird zum 1. April 1949 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch das Patronat. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Rendsburg einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit dem Präsentationsvorschlag des Patronats an das Landeskirchenamt einzureichen.

Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchl. Ges.- und V.-Blattes.

J.-Nr. 16 731 (Dez. II)

Bücher und Handreichungen für die religiöse Unterweisung.

Riel, den 30. November 1948.

Die Bedürfnisse des kirchlichen Unterrichts und die Nachfragen aus Lehrer- wie Elternkreisen nötigen zu einem allgemeinen Hinweis auf empfehlenswerte Erscheinungen für den christlichen Unterricht der Jugend.

In größerer, durch eine ausländische Papierpende geförderter Auflage wird das Biblische Geschichtenbuch des bekannten Herausgebers Jörg Erb „Schild des Glaubens“ bald zur Verfügung stehen. Die jetzt erscheinende 3. Auflage dieses anerkannt guten Buches erscheint mit 155 Zeichnungen von Paula Jordan, ist fest kartonniert und 368 Seiten stark. Der Ladenpreis beträgt 3,80 DM. Der Verfasser ist Hauptlehrer in Baden und läßt den bekannten und gern gelese-

werk-Kalender wie vor 1940 für 1949 wieder erscheinen. Wir haben in einem Schreiben an das Ministerium für Volksbildung auf dies Schulbuch hingewiesen und um seine Empfehlung gebeten. Verlag: Stauda-Raffel.

Für Volks- und Mittelschulen in Westfalen und Lippe ist ein Buch „Biblische Geschichte“ erschienen, herausgegeben von dem Schulmann Wilhelm Schlepper, der auch auf dem Gebiet der Lehrpläne fleißig gearbeitet hat. Umfang 348 Seiten, Preis in Halbleinen 4,20 DM. Von demselben Herausgeber ist erschienen: Hilfsbuch für Religionslehrer an Berufsschulen und Fachschulen, 360 Seiten, 8,20 DM. Der 1. Teil enthält wertvolles Material für die Unterrichtsgestaltung, der 2. Teil Lehrpläne für Höhere-, Mittel-, Hilfs- und Fachschulen. Diese sind auch einzeln für je 1,50 DM zu beziehen. In Vorbereitung ist ein Biblisches Geschichtenbuch für Kindergarten und Haus von Caroline Börner, 230 Seiten, 4,20 DM. Verlag für alle diese Ausgaben: Verlagsgesellschaft Bethel bei Bielefeld.

In Hannover ist für Eltern und Lehrer ein Werk in 3 Bänden — je nach dem Alter — erschienen, bzw. im Erscheinen: Lasset uns aufsehen auf Jesus, herausgegeben von D. Steinwand und Vikarin Corbach. „Man kann hier wirklich erzählen lernen“ schreibt dazu das hannoversche Gemeindeblatt, „Die Botschaft“. Als Schulbuch wird dort empfohlen: Dr. Karl Stufenbrock, Evangelisches Religionsbuch für Niedersachsen, 308 Seiten, 4.— DM. Für den Konfirmandenunterricht ist dort im Gebrauch „Ich bin der Weg“ für das 1., „Mein Konfirmandenunterricht“ für das 2. Jahr (Preis je 1.— DM). Verlag: Beck in Hannover.

In unserer Landeskirche ist stark angeboten worden das Biblische Geschichtenbuch des Verlages Aug. Bagel in Düsseldorf, für dessen Herausgabe und Einführung wir uns schon vor der Währungsreform trotz aller damaligen Schwierigkeiten eingesetzt haben. Falls die damalige Auflage noch nicht vergriffen ist, dürfte es zu einem billigeren Preise zu haben sein. Wir erinnern ebenso an das „Rüstbüchlein für Konfirmanden“, herausgegeben von Hansen-Petersen (Verlag Reich und Heidrich, Hamburg), das über unsere Landeskirche hinaus Aufnahme und Beachtung gefunden hat.

Wertvoll sind die Unterrichtshilfen von Rektor Genguagel-Ludwigsburg, die im Calwer-Verlag, Stuttgart W. erschienen sind. Sie wurden in den religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften von Lehrern und Pastoren der Württembergischen Landeskirchen dankbar durchgearbeitet. Von demselben Verfasser ist erschienen „Mein biblisches Lehrauftrag“, 4,20 DM.

Wir möchten diese vorläufige Liste nicht abschließen ohne erneuten Hinweis auf das für unsere Landeskirche bearbeitete Buch „Die Kirche und ihre Konfirmanden, eine Handreichung für Werkleute“, herausgegeben von Hansen-Petersen und Johannes Tonnesen. Hier gilt auch das oben zum Rüstbüchlein Gesagte.

Wer methodische Hilfe braucht, sei auf die Werke von Gerhard Schmidt hingewiesen. Sie sind auch für den Anfänger sehr brauchbar. Laufende Hilfe geben die kleinen Handreichungen für Evangelische Unterweisung, meist monatlich für geringe Kosten erscheinend, z. B. bei Kleinbt in Speyer oder durch Pastor D. Bluth, Minden in Westfalen. Die grundlegenden Werke von Dr. Hammelsböck, Der kirchliche Unterricht, und Martin Rang, Bibl. Unterricht — letzteres in einer neuen zweibändigen Ausgabe — sind wieder erschienen, hingewiesen sei auch auf Lic. Wischmann, Katechismusunterricht.

Wir haben uns bemüht, mit einer solchen ersten Zusammenstellung allen in unsern Gemeinden denkbaren Bedürfnissen zu begegnen, und darum Lernmittel für die Kinder, Lehrhilfen für die Unterrichtenden, Ausgaben für jede Unterrichtsstufe und Lernstufe, sowie methodische Handreichungen nebeneinander

gestellt. Mit dem Mitgeteilten ist nur ein Teil des heute angebotenen Stoffes angeführt. Wir wissen auch, wie schwer immer noch größere Anschaffungen fallen. Aber wir glaubten doch, einige Ratschläge geben zu müssen, und bitten um ihre Weitergabe, wo es not ist. Weitere Hinweise behalten wir uns vor. Besondere Anfragen können an den Unterzeichneten gerichtet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummad

J.-Nr. 16 651 (Dez. IV)

Pfarrbefoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag.

Kiel, den 10. Dezember 1948.

Gemäß Ziffer 5 der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 8. August 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 57 f.) sind die Vierteljahresraten des landeskirchlichen Teilschuldbeitrags im Voraus an die Landeskirchenkasse abzuführen. Die schwierige finanzielle Lage einer Reihe beitragspflichtiger Kirchengemeinden macht es jedoch erforderlich, den Zahlungstermin vom Quartalsbeginn auf den 15. des zweiten Monats des jeweiligen Quartals zu verlegen. Die Vierteljahresrate des landeskirchlichen Teilschuldbeitrags für das 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1948 (1. Januar bis 31. März 1949) wird daher nicht schon am 1. Januar 1949 fällig, sondern erst am 15. Februar 1949.

Für Zahlungen, die nach dem Fälligkeitstage geleistet werden, wird auf Grund der angezogenen Bekanntmachung vom Landeskirchenamt ein Säumniszuschlag von 5% erhoben. Da die Landeskirche zur Sicherung der Pfarrbefoldungs- und -versorgungswirtschaft gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt auf die pünktliche und volle Abführung des Teilschuldbeitrags angewiesen ist, werden die noch säumigen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände aufgefordert, die für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1948 zu entrichtenden Teilschuldbeiträge bis spätestens 31. Dezember 1948 an die Landeskirchenkasse abzuführen. Das Landeskirchenamt wird bei Zahlungen rückständiger Beträge, die bis zum 31. Dezember 1948 eingehen, von der Erhebung eines 5%igen Säumniszuschlags absehen. Soweit Verzugszinsen bereits gezahlt sind, kann der entsprechende Betrag von der 4. Vierteljahresrate in Abzug gebracht werden.

Im übrigen wird auf die den Gemeinden zugehende Rundverfügung verwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 170093 (Dez. VI)

Landeskirchlicher Fonds für Kirchenbeamte.

Kiel, den 10. Dezember 1948.

Für die Festsetzung der an den landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte zu leistenden Stellenbeiträge sind uns spätestens bis zum 25. Januar 1949 sämtliche im Laufe des Rechnungsjahres 1948 außer den planmäßigen Höherstufungen bisher eingetretenen Veränderungen, die auf die Höhe des Dienst-einkommens des Kirchenbeamten Einfluß haben (Verheiratung, Zu- und Abgänge von Kinderzuschlägen usw.), anzuzeigen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 17 092 (Dez. III)